

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeuges der
Stadt Bergisch Gladbach und deren Nutzung durch die Stadt Rösrath**

Zwischen der

Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Stadt Rösrath, vertreten durch den Bürgermeister,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), sowie des § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Art IV des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Ein Hubrettungsfahrzeug im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Drehleiter oder eine Hubarbeitsbühne.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach stellt der Stadt Rösrath ein Hubrettungsfahrzeug zur Benutzung für Fälle von Schadenfeuer in Gebäuden mittlerer Höhe mit Personengefährdung bereit, soweit dieses nicht im Einzelfall für die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach benötigt wird. Dies liegt grundsätzlich dann vor, wenn im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach – insbesondere wegen Fahrzeugausfall – nur ein Hubrettungsfahrzeug einsatzbereit ist.
- (3) Im Einsatzfall wird das Hubrettungsfahrzeug von einem Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Stadt Bergisch Gladbach an den Einsatzort gefahren. Dort wird das Hubrettungsfahrzeug von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rösrath besetzt.
- (4) Die Alarmierung des Hubrettungsfahrzeuges zu Einsätzen im Stadtgebiet Rösrath erfolgt über die Leitstelle.
- (5) Die Stadt Bergisch Gladbach eröffnet der Stadt Rösrath darüber hinaus einmal jährlich eine Übungsmöglichkeit der vier örtlichen Löschgruppen der Stadt Rösrath an einem Hubrettungsfahrzeug. Die diesbezüglichen Einzelheiten und Modalitäten stimmen die Kooperationspartner jeweils untereinander ab.

§ 2

Die Inanspruchnahme des Hubrettungsfahrzeuges durch die Stadt Rösrath im Rahmen dieser Vereinbarung ist auf die in der Anlage abschließend aufgelisteten Bauobjekte beschränkt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

- (1) Die Stadt Rösrath verpflichtet sich, für die Bereitstellung und Nutzung des Hubrettungsfahrzeuges folgende Entgelte an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen:
 - a) Eine monatliche Pauschale von 486,12 € als Aufwendungsersatz.
 - b) Für jeden Einsatz einen zusätzlichen Betrag von 208,00 € je angefangene Stunde.
- (2) Die Zahlungen der monatlichen Pauschalen gemäß Absatz 1 a) werden für jeweils sechs Monate in einer Summe (2.916,72 €) geleistet. Sie müssen spätestens bis zum 30.06. und zum 31.12. auf dem Konto 0311 030 044 der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach bei der Kreissparkasse Köln (Bankleitzahl 370 502 99) eingegangen sein.
Über die im Rahmen eines Einsatzes entstandenen Kosten gemäß Absatz 1 b) erhält die Stadt Rösrath von der Stadt Bergisch Gladbach jeweils eine gesonderte Mitteilung, die auch die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten bestimmt.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Absatz 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde mit Beginn des Monats wirksam, der auf ihre Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt folgt.
- (2) Die Vereinbarung gilt im Rahmen einer ersten Testphase zunächst bis zum 31.12.2006. Die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Rösrath streben auch über diesem Zeitraum hinaus eine weitere Zusammenarbeit an, so dass sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht von einem der Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Änderung der Vereinbarung bleibt unberührt. Eine Änderung bedarf in analoger Anwendung des § 24 Absätze 2 und 3 GkG NRW ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt.
- (3) Die Kündigung oder die Aufhebung der Vereinbarung ist ebenso wie das Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen. Die Aufhebung wird am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Stadt Bergisch Gladbach
Bergisch Gladbach, den

Stadt Rösrath
Rösrath, den

Klaus Orth
Bürgermeister

Dieter Happ
Bürgermeister

Michael Kotulla
Erster Beigeordneter

Ulrich Kowalewski
Beigeordneter

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bereitstellung eines Hubrettungsfahrzeuges der Stadt Bergisch Gladbach und deren Nutzung durch die Stadt Rösrath

Liste der Bauobjekte, für die die Stadt Bergisch Gladbach der Stadt Rösrath ein Hubrettungsfahrzeug bereit stellt

a) im Zuständigkeitsbereich des Löschzuges I (Hoffnungsthal / Forsbach):

1. Am Sommerberg 86 (Haus Sommerberg)
2. Bahnhofstraße 26 (Seniorenheim)
3. Bensberger Straße 190 - 192 (Wohn- und Geschäftshaus)
4. Bensberger Straße 271 (Wohn- und Geschäftshaus)
5. Gartenstraße 12 (Seniorenwohnungen)
6. Gartenstraße 14 (Seniorenwohnungen)
7. Hauptstraße 173 (Wohn- und Geschäftshaus)
8. Roldornallee 51 - 61 (Wohngebäude)
9. Wiedenhof 18 (Wohngebäude)
10. Wiedenhof 20 (Wohngebäude)
11. Wiedenhof 26 - 28 (Wohnhaus)

b) im Zuständigkeitsbereich des Löschzuges II (Rösrath / Kleineichen)

1. An der Grünen Furth 5 (Seniorenheim)
2. Auf dem Saan 1 (Mehrfamilienwohnhaus)
3. Auf der Grefenfurth 3 - 5 (Rösrather Möbelzentrum)
4. Brander Straße 9 (Wohnheim)
5. Dammelsfurther Weg 14 (Wohnheim)
6. Fröbelstraße 7 (Mehrfamilienwohnhaus)
7. Hauptstraße 9 (Wohn- und Geschäftshaus mit Arztpraxen)
8. Hauptstraße 17 - 19 (Wohn- und Geschäftshaus)
9. Hauptstraße 22 - 24 (Wohn- und Geschäftshaus)
10. Hauptstraße 49 (Wohn- und Geschäftshaus)
11. Im Weidenauel 5 (Wohn- und Geschäftshaus)
12. Im Wollenwebers Auel 2 - 4 (Wohnhaus)
13. Im Wollenwebers Auel 16 - 18 (Wohnhaus)
14. Scharrenbroicher Straße 24 - 26 (Wohnheim)
15. Sülzthalplatz 1 (Wohn- und Geschäftshaus)
16. Freiherr-vom-Stein-Straße (Schulzentrum)